

nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht obliegenden Pflichten nicht gerecht.

Jede Gesetzes Verletzung richtet sich zwangsläufig gegen die Interessen der Werktätigen und stärkt die Position der Feinde unseres sozialistischen Aufbaus.

Anmerkung:

Die Staatsanwaltschaft des Bezirks Erfurt hatte bereits im Monat Mai in Vorbereitung des Arbeitsplans für das III. Quartal 1959 gemeinsam mit der Bezirksleitung der SED eine Beratung mit allen anderen Kontrollorganen des Bezirks über die notioendigen Maßnahmen auf dem Gebiet des Bauwesens durchgeführt. Das Ergebnis dieser Beratung war die Koordinierung der Kontrolltätigkeit durch die Bildung von zwei Brigaden zur Durchführung von Komplexuntersuchungen auf den Gebieten der Materialversorgung und der Vorbereitung des Investitionsplans 1960. Die Staatsanwaltschaft ließ sich dabei davon leiten, daß ihre Tätigkeit als Teil der Tätigkeit der einheitlichen Organe der Staatsmacht von einer einheitlichen politischen Aufgabenstellung und Zielsetzung getragen sein muß und daß die staatsanwaltschaftlichen Mittel zur Lösung unserer ökonomischen Hauptaufgabe und zur sozialistischen Umwälzung auf allen Gebieten eingesetzt werden müssen. Darüber hinaus sollte mit der Untersuchung des Standes der Vorbereitung des Investitionsplans 1960 in der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft eine Wende vom Nachtrab zur vorausschauenden, vorbeugenden, die Lösung der vor uns stehenden großen Aufgaben fördernden und sichernden Tätigkeit vollzogen werden. Den Klassengegnern jede Möglichkeit ihrer verbrecherischen Tätigkeit zu nehmen, die Gesetzesverletzungen rechtzeitig aufzudecken, jeden Schaden zu verhüten und die Planerfüllung zu sichern — das waren die Grundgedanken des Brigadeeinsatzes. Mit der Planung und Durchführung des Brigadeeinsatzes wurde gleichzeitig damit begonnen, die Konzeption über die zukünftige Arbeit der Justizorgane (NJ 1959 S. 469) zu verwirklichen.

Die Mitglieder der Brigaden haben die Untersuchungen beim Wirtschaftsrat, den Fachabteilungen des Rates des Bezirks und beim Bezirksbauamt begonnen. Nach den dort sichtbar gewordenen Schwerpunkten wurde die Untersuchung bei den Plankommissionen, den Kreisbauämtern und Fachabteilungen der Räte der Kreise Erfurt-Stadt und Gotha sowie bei den volkseigenen Projektierungsbetrieben und den Entwurfsgruppen dieser Kreise fortgesetzt.

Der Brigadeeinsatz hat gezeigt, daß durch die mangelhafte Arbeit des Staatsapparats in der Vorplanung die Ursachen für die späteren Schwierigkeiten gesetzt werden. Hier muß besonders mit Hilfe der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht und des Vertragssystems um die Durchsetzung der Gesetze gerungen werden. Durch eine nicht rechtzeitige oder unvollständige Aufgabenstellung für die Projektierung wird oft die Fertigstellung der Ausführungsunterlagen verzögert. Dadurch wird andererseits wiederum der rechtzeitige Abschluß von Lieferungs- und Leistungsverträgen verhindert und die planmäßige Durchführung des Investitionsvorhabens gefährdet. Der Ausweg wird dann oft darin gesucht, daß mit dem Bau ohne die notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Plandokumente begonnen wird. Schon oft hat eine solche Handhabung zusätzlich Material, Geld und Arbeitskräfte gekostet. Daß damit nicht nur ein Ordnungsstrafatbestand nach § 2 Abs. 2 (besonders die Ziff. 1 und 9) der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans und des Generalreparaturplans sowie der Lizenzen vom 22. Dezember 1955 erfüllt ist, sondern u. U. auch eine Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung eintritt, die nach der WirtschaftsstrafVO zu ahnden ist (§ 2 Abs. 2 der VO vom 22. Dezember 1955 in Verbindung mit § 1 und 9 WStVO), wird oft vergessen. Von den Vorsitzenden der örtlichen Räte bzw. den Disziplinarbefugten sollte jedoch in erster Linie verlangt werden, daß in den geeigneten Fällen die Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter entsprechend der Disziplinarordnung geprüft wird und daß erforderlichenfalls die notwendigen Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

In der Vorbereitung unserer Investitionspläne werden die Werktätigen mit ihren Erfahrungen und Meinungen

noch ungenügend einbezogen, obwohl dies in § 14 der Anordnung Nr. 1 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplans gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Kontrollorgane und die örtlichen Organe sollten darauf ihr besonderes Augenmerk legen.

In bezug auf den Bauwirtschaftsplan sollte besonders darauf geachtet werden, daß alle Bauvorhaben im Plan enthalten sind. Außerplanmäßige Bauten („Schwarzbauten“) darf es nicht geben. Wenig es notwendig wird, daß eine volkswirtschaftlich dringende Aufgabe, die nicht im Plan enthalten ist, durchgeführt werden muß, dann muß diese nachträglich in den Plan aufgenommen und ein anderes Vorhaben gestrichen werden. Nur so können Differenzen zwischen dem Bauvolumen und der Baukapazität verhindert werden.

Die Feststellungen der Brigade wurden der Ständigen Kommission Bau- und Wohnungswesen des Bezirkstags in einer Kommissionssitzung unterbreitet und dort eingehend beraten. Die ständige Kommission wird besonders die planmäßige Projektierung für 1960 kontrollieren und durchsetzen, daß die Arbeit im Nationalen Aufbauwerk in erster Linie der Durchführung der geplanten Maßnahmen dient. Zukünftig wird ein Vertreter der Abteilung V der Bezirksstaatsanwaltschaft als Aktivmitglied in der Ständigen Kommission Bau- und Wohnungswesen tätig sein und in der operativen Tätigkeit der Kommission (Teilnahme an Überprüfungen, Bauarbeiterforen usw.) teilnehmen. Der Staatsanwalt hat so nicht nur eine enge Verbindung mit den Volksvertretern, sondern auch mit den Werktätigen und kann mithelfen, diese noch besser an der Lenkung und Leitung ihres Staates zu beteiligen. Die Mitwirkung im Aktiv der ständigen Kommission gibt dem Staatsanwalt aber auch viel besser die Möglichkeit, Gesetzesverletzungen aufzudecken und zu verfolgen. Diese Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft bei der Überprüfung des Standes der Vorbereitung des Investitionsplans 1960 war für den Erfolg des Brigadeeinsatzes mit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die ständige Kommission hat nach der Beratung des Brigadeberichts den Rat des Bezirks ersucht, in der nächsten Bezirkstagssitzung der Volksvertretung über die auf Grund der Feststellungen der Brigade getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Der Einspruch wurde zusammen mit einem Bericht des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Kontrolle und Revision, Bezirksinspektion Erfurt — über eine Überprüfung des Stadtbauamtes Erfurt in einer außerordentlichen Sitzung des Rates des Bezirks ausgewertet. Der Rat des Bezirks wird Maßnahmen zu einer gründlichen Auswertung der Berichte und zur Beseitigung der Gesetzesverletzungen treffen. Die Staatsanwaltschaft wird die Durchführung dieser Maßnahmen und damit die Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit überwachen. Mit der Beseitigung der Gesetzesverletzungen wird der Brigadeeinsatz zweifellos dazu beitragen, einen kontinuierlichen Planablauf im Jahre 1960 zu garantieren und damit einen weiteren Schritt zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe zu tun.

Hans Triltsch,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt

Mitteilung

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet am 10. Oktober 1959 um 14 Uhr in den Räumen der Fakultät ein Absolvententreffen.

Ehemalige Angehörige der Fakultät, die an diesem Treffen teilzunehmen beabsichtigen, werden gebeten, sich bis zum 30. September 1959 im Dekanat anzumelden.